

Ministerium für Verkehr, Bau
und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern
- oberste Bauaufsichtsbehörde –

BAUAUFSICHTLICHE MITTEILUNGEN

Fragen, Antworten, Kommentare zum Bauordnungsrecht Mecklenburg-Vorpommern

Nr. 1/2011

vom 10. Mai 2011

- VIII 310 -

Bauaufsichtliche Behandlung von gewerblich genutzten Sonnenschirmen

Frage:

Es ist zu beobachten, dass in Freiluftbereichen von gastronomischen Einrichtungen (Biergärten und Terrassen) vermehrt Sonnenschirme aufgestellt werden. Neben kleinen, einfach auf- und zuklappbaren und leicht zu transportierenden Sonnenschirmen gibt es auch fest mit dem Boden verankerte und unverändert z. B. auf der Terrasse verbleibende Schirme.

Handelt es sich bei Sonnenschirmen um bauliche Anlagen, die in den Geltungsbereich der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern fallen?

Antwort:

Bei Sonnenschirmen handelt es sich um bauliche Anlagen nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.

Gemäß § 58 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) haben die Bauaufsichtsbehörden bei der Errichtung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

Die Errichtung von baulichen Anlagen bedarf der Baugenehmigung, es sei denn, es ist anderes bestimmt.

Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 e LBauO M-V bedürfen Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einrichtungen, keiner Baugenehmigung. Ausweislich des Wortlautes können danach Sonnenschirme in privat genutzten Gärten verfahrensfrei aufgestellt werden. Das Aufstellen eines Sonnenschirmes, der gastronomischen Zwecken wie z. B. der Beschattung in Biergärten dient, fällt nicht darunter.

Von der Baugenehmigungspflicht sind weiterhin andere unbedeutende Anlagen nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 e LBauO M-V entbunden.

Ob ein gastronomischen Zwecken dienender Schirm eine unbedeutende Anlage im vg. Sinne ist, hängt davon ab, ob er mit den Zielsetzungen des Planungsrechts- oder

Bauaufsichtsrechts, des Immissionsschutz-, Naturschutz- oder Denkmalschutzrechts usw. in Widerspruch geraten kann und vor allem die in Rede stehenden Schutzgüter in rechtserheblicher Weise, d. h. qualitativ berührt werden können.

Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Errichtung eines Sonnenschirms mit einer Fläche von nicht mehr als 10 m² verfahrensfrei aufgestellt werden kann, da es hierfür an einer baurechtlichen Relevanz fehlen dürfte.

Wolfhard Walsemann